

43 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag (14/A) der Abgeordneten Schmidtmeier, Ingrid Tichy-Schreder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert wird

Die Abgeordneten Schmidtmeier, Ingrid Tichy-Schreder und Genossen haben am 24. Februar 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht, der wie folgt begründet ist:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 1986 die Wortfolge „ein Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung sowie“ in § 5 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 5 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft.

Die beiden aufgehobenen Bestimmungen betreffen die Bedarfsprüfung für verschiedene Gelegenheitsverkehrsgewerbe, nämlich für das Ausflugswagen-Gewerbe, für das Mietwagen-Gewerbe, für das Taxi-Gewerbe und für das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerk-Gewerbe. Der Verfassungsgerichtshof hob die oben zitierten Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes mit der Begründung auf, daß mit diesen Bestimmungen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit verletzt wird.

Die vorliegende Novelle soll nunmehr dem Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis entsprechend alle Bestimmungen über die Bedarfsprüfung eliminieren, gleichzeitig aber mit straßenpolizeilichen bzw. gewerbepolizeilichen Vorschriften sicherstellen, daß es im Bereich der Gelegenheitsverkehrsgewerbe zu keiner unkontrollierten Entwicklung kommt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Ziffer 1:

Damit wird die Unterteilung der Omnibusse in vier Kategorien beseitigt, die auf Grund des Entfal-

les der Bedarfsprüfung für die mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehre entbehrlich ist.

Zu Ziffer 2:

In diesem Absatz werden die Bestimmungen, die sich auf die Bedarfsprüfung beziehen, gestrichen. Ferner soll der Nachweis der erforderlichen Abstellplätze auch für das Mietwagen-Gewerbe mit PKW notwendig sein.

Zu Ziffer 3:

In diesen Absätzen war die Bedarfsprüfung geregelt.

Zu Ziffer 4:

Die besonderen Kriterien für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sollen hiemit auch für die Beförderungsgewerbe mit PKW gelten.

Zu Ziffer 5:

Hier wird die Bezugnahme auf die Bedarfsprüfung gestrichen.

Zu Ziffer 7:

Durch diese Bestimmung soll für die mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehre eine Kontrolle der Auslandsbeteiligungen erfolgen, wie sie bereits in § 5 des Güterbeförderungsgesetzes besteht.

Zu Ziffer 8:

Die fachliche Tätigkeit soll in Hinkunft nur durch eine Bestätigung eines Sozialversicherungsträgers nachgewiesen werden können. Sie soll ferner angerechnet werden, wenn sie in einem Betrieb erfolgt, in dem dieses Gewerbe gemeinsam mit anderen Gewerben ausgeübt wird. Für die mit Omnibussen ausgeübten Gewerbe soll die Zeit der fachlichen Tätigkeit auf fünf Jahre erhöht werden. Jedoch soll durch Verordnung bei entsprechender

2

43 der Beilagen

Vorbildung (zB Universitätsstudium, Matura, Meisterprüfung, Lehrabschlußprüfung) eine Reduktion der Dauer der erforderlichen fachlichen Tätigkeit erfolgen können.

Zu Ziffer 9:

Durch die Festlegung einer Verhältniszahl, bezogen auf die in einer Gemeinde vorhandenen Auffahrmöglichkeiten auf Standplätzen für Taxis, soll bewirkt werden, daß jene Taxis, die nicht gerade eine Beförderung durchführen oder sich auf der Fahrt zu einem Kunden befinden, Auffahrmöglichkeiten vorfinden und nicht durch Umherfahren den Verkehr behindern und die Umwelt unnötigerweise belasten. In Großstädten ist wegen der in der Regel geringen zur Verfügung stehenden Anzahl von Standplätzen eine analoge Regelung auch für das Ausflugswagen-(Stadttrundfahrten-)Gewerbe sowie für die Fiaker unentbehrlich.

Zu Ziffer 10:

Da § 4 Abs. 3 entfällt, hat auch die darauf bezugnehmende Strafbestimmung zu entfallen.

Zu Ziffer 11:

Damit wird eine weitere Bestimmung über die Bedarfsprüfung eliminiert.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. März 1987 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Schmidtmeier, Dr. Schüssel, Probst und Helmut Wolf sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher. Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzesvorschlag einstimmig angenommen.

Einstimmig wurde auch ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen; /₁
2. die beigedruckte Entschließung annehmen. /₂

Wien, 1987 03 04

Ing. Hobl
Berichterstatter

Schmözl
Obmann

/ 1

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1981, BGBl. Nr. 486/1981, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Konzession ist für eine bestimmte Zahl von Fahrzeugen zu erteilen.

(2) Eine Vermehrung der Zahl der Fahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises (§ 5 a Abs. 1), dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973) erfüllt sind. Wenn es sich nicht um die Erteilung einer Konzession für das Hotelwagen-Gewerbe handelt, muß die Leistungsfähigkeit des Betriebes gegeben sein. Bei dem mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbe sowie bei den mit Omnibussen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehren hat der Bewerber überdies entsprechend dem beabsichtigten Konzessionsumfang (§ 4) in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder in einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde über die erforderlichen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verfügen.“

3. § 5 Abs. 2, 3 und 4 entfallen.

4. In § 5 Abs. 5 lautet der erste Halbsatz:

„Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, . . .“

5. In § 5 Abs. 6 lautet der erste Halbsatz:

„Die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Betriebes entfällt, . . .“

6. Die bisherigen Abs. 5, 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 2, 3, 4 und 5.

7. In § 5 sind folgende Abs. 6, 7 und 8 neu anzufügen:

„(6) Die Erteilung einer Konzession für die mit Omnibussen ausgeübten Gelegenheitsverkehre erfordert neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen

- a) bei einer natürlichen Person, daß sie österreichischer Staatsbürger ist und ihren Wohnsitz im Inland hat;
- b) bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, daß sie ihren Sitz im Inland hat und mehr als 75% ihrer persönlich haftenden Gesellschafter sowie alle zur Vertretung berechtigten Gesellschafter österreichische Staatsbürger sind, die ihren Wohnsitz im Inland haben. Stehen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer juristischen Person Anteilsrechte an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der lit. c zu erfüllen;
- c) bei einer juristischen Person, daß sie ihren Sitz im Inland hat, die Mehrheit der Mitglieder jedes ihrer leitenden Organe (wie Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat) einschließlich des Vorsitzenden österreichische Staatsbürger sind und die Stimmrecht gewährenden Anteilsrechte zu mehr als 75% österreichischen Staatsbürgern, dem Bund, einem Land oder einer Gemeinde zustehen; stehen Anteilsrechte einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes zu, so haben diese die ihrer Rechtsform entsprechenden Voraussetzungen gemäß der vorstehenden Regelung oder der lit. b zu erfüllen. Sofern eine Aktiengesellschaft Eigentümerin ist, müssen die Aktien der Gesellschaft auf Namen lauten und die Übertragung nach der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.“

(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann von den in Abs. 6 lit. b und c angeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien, wenn eine Personengesellschaft des Handelsrechtes hinsichtlich ihrer ausländischen Gesellschafter oder eine juristische Person hinsicht-